

FÖRDERUNG von FEUCHTBIOTOPEN Merkblatt

Das Land Niederösterreich fördert Projekte und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft. Dazu zählt auch die Neuerrichtung, Verbesserung und Umgestaltung von Feuchtbiotopen als ökologisch wertvolle Landschaftselemente.

Was kann gefördert werden?

Der NÖ Landschaftsfonds als bewilligende Stelle und die Abteilung Wasserbau als fachlich zuständige Dienststelle unterstützen Sie mit

- ◆ Fachberatung und Hilfestellung bei Planung und Ausführung von Projekten
- ◆ Finanziellen Zuschüssen zu den entstandenen Kosten für
 - Erstberatung 100 %
 - Projektierung, Bauliche Umsetzung durch Firmen und
Eigenleistungen, Bepflanzungsmaßnahmen bis zu 40 %
 - bei besonderer ökologischer Wertigkeit durch Erfüllung
nachstehender Kriterien (Einzelfallbeurteilung) bis zu 50 %
- Uferneigung: Böschungen flacher als 1:4 im Ausmaß von mindestens 40 % im gesamten Wasserspiegelschwankungsbereich.
- Pufferzonen (z.B. Hecke, Brache, Wald): Mindestabstand der Uferlinie von landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Natur mindestens 15 m.
- Vernetzung: Abstand von anderen naturnahen Gewässern (die auch zeitweilig trockenfallen können) max. 500 m oder Anlage von mindestens drei differenzierten Feuchtlebensräumen.
- Größe: Einzelwasserfläche bei mittlerem Wasserstand laut Projekt bis 1000 m².
- Entfernung zu Bundesstraßen A und B mind. 1 km, zu Landesstraßen mind. 300 m.

Wer kann diese Förderung erhalten?

Antragsteller(in) (Privatpersonen, Gemeinden, Vereine, Projektgemeinschaften), die für die Erhaltung und den rechtlichen Bestand der Anlage zuständig sind.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- ◆ Ökologisch wertvolle Lebensräume dürfen durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.
- ◆ Das Feuchtbiotop soll sich außerhalb des verbauten Ortsgebietes befinden. Für im Bauland gelegene Standorte ist ein begründetes öffentliches Interesse nachzuweisen. Gartenteiche entsprechen nicht den Richtlinien und können daher nicht gefördert werden.
- ◆ Standorte müssen von ihrer natürlichen Umgebung her geeignet sein (keine künstliche Abdichtung). Bei der Standortwahl und Ausgestaltung muss auf die Umgebung Rücksicht genommen werden. Eine Vernetzung mit bereits bestehenden Biotopstrukturen (Wasserflächen, Bepflanzungen, etc.) ist aus ökologischer Sicht anzustreben.
- ◆ Es können nur Maßnahmen gefördert werden, für die keine Verpflichtungen, z.B. hinsichtlich wasserrechtlicher, forst- oder naturschutzbehördlicher Auflagen bestehen.
- ◆ Die Anlage darf ausschließlich ökologischen Zwecken dienen. Das bedeutet: keine Nutzung als Bade- oder Fischteich, keine Haltung von Wasservögeln, Haus- und Nutztieren, keine Materialgewinnung oder sonstige wirtschaftliche Nutzung.
- ◆ Einzäunung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wildverbisschutz zeitlich begrenzt).

- ◆ Erhaltungspflicht auf Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung, mindestens jedoch 20 Jahre.
- ◆ Abpufferung des Wasserkörpers gegen Einflüsse benachbarter, intensiv bewirtschafteter Grundstücke oder Verkehrsflächen.
- ◆ Bepflanzung nur mit standortgerechten und in der Region heimischen Gehölzen.
- ◆ Erforderliche Pflegemaßnahmen bis zur Bestandssicherung sind laut Beratung/ Planung bzw. Vorschreibungen im rechtlichen Verfahren durchzuführen.
- ◆ Beratung bzw. Planung, Vorliegen erforderlicher rechtlicher Bewilligungen sowie Mittelbewilligung durch den NÖ Landschaftsfonds sind unbedingte Förderungsvoraussetzungen.
- ◆ Beginnend ab Förderzusage ist das bewilligte Projekt innerhalb von 2 Jahren umzusetzen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins erlischt die Förderzusage.
- ◆ Kontrollmöglichkeit der Förderstelle hinsichtlich der Einhaltung der durch den Antragsteller eingegangenen Erhaltungsverpflichtungen.
- ◆ Der Projektwerber ist für die Richtigkeit der angegebenen Daten und beigelegten Unterlagen verantwortlich. Die Förderungsstelle behält sich im Falle unrichtiger Angaben oder nicht projektkonformer Ausführung eine Kürzung oder Rückforderung der Förderung vor.
- ◆ Unbeschadet einer Förderung durch den NÖ Landschaftsfonds ist der Antragsteller zur Einhaltung aller für Errichtung, Erhaltung und Betrieb erforderlichen rechtlichen und sonstigen Bestimmungen verantwortlich.

Wie ist vorzugehen?

- ◆ Antrag an den NÖ Landschaftsfonds (Formulare im Internet unter www.lafo.at, bei der Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds und bei der Abteilung Wasserbau) vor Beginn einer Projektierung.
- ◆ Erstberatung durch ökologische Fachkraft und Vertreter der Förderstelle vor Beginn einer Projektierung.
- ◆ Planung und Projekterstellung nur durch befugte, fachlich qualifizierte Personen im Einvernehmen mit der Förderstelle.
- ◆ Einholung der erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. wasser-, bau- oder naturschutzrechtliche Bewilligung) hat durch den Antragsteller zu erfolgen.
- ◆ Baudurchführung laut Projekt und entsprechend den Auflagen in den rechtlichen Bewilligungen im Einvernehmen mit der Förderstelle und Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen.
- ◆ Abnahme durch einen Vertreter der Förderstelle und Überprüfung im Hinblick auf die Projektkonformität und fachlich richtige Ausführung.
- ◆ Finanzielle Abrechnung durch Vorlage saldierter Originalrechnungen bzw. nachvollziehbarer Eigenleistungsnachweise.
- ◆ Ermittlung der möglichen Beihilfe gemäß Förderungsrichtlinien und Förderungsauszahlung durch den NÖ Landschaftsfonds nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Ansprechpartner:

Abteilung Wasserbau
St. Pölten Landhausplatz 1
Tel. 02742/9005/14059
post.wa3@noel.gv.at

Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds
3109 St. Pölten Landhausplatz 1
Tel. 02742/9005/16051
post.lf3@noel.gv.at